

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1970

Nummer 71

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	21. 7. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	580
20302	21. 7. 1970	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	580
20305	21. 7. 1970	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	580
	15. 7. 1970	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	581

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 21. Juli 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1968 (GV. NW. S. 177), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand übertrage ich für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt

1. bei dem Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung
auf das Landesamt für Agrarordnung,
2. bei dem Landesamt für Ernährungswirtschaft
auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
3. bei den höheren Forstbehörden und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Forstämter, Waldarbeitsschule, Jugendwaldheime)
auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,
4. der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung mit Ausnahme der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz
auf die Regierungspräsidenten.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand übertrage ich für die Beamten des einfachen Dienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf das Nordrhein-Westfälische Landgestüt.

§ 2

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Landwirtschaftsreferendare übertrage ich für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln auf den Regierungspräsidenten in Köln und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster auf den Regierungspräsidenten in Münster.

§ 3

Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst (§ 28 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn gelten § 1 und § 2 entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 342) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1970

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 580.

20302

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von
Nebentätigkeiten der Beamten im Geschäftsbereich
des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten**

Vom 21. Juli 1970

Auf Grund des § 67 Satz 2 und des § 68 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten sowie die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, übertrage ich

1. für die Beamten im Bereich der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung mit Ausnahme der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz und im Bereich der staatlichen Veterinärverwaltung
auf die Regierungspräsidenten,
2. für die Beamten des Landesamtes für Agrarordnung und der Ämter für Agrarordnung
auf das Landesamt für Agrarordnung,
3. für die Beamten des Landesamtes für Ernährungswirtschaft
auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
4. für die Beamten der höheren Forstbehörden und der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Forstämter, Waldarbeitsschule, Jugendwaldheime)
auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Dienstbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. März 1965 (GV. NW. S. 85) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1970

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 580.

20305

**Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung
über den Widerspruch und für die Vertretung des
Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im
Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten**

Vom 21. Juli 1970

§ 1

Im Vorverfahren zu Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf

- die Regierungspräsidenten,
das Landesamt für Agrarordnung,
das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen,

die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte, soweit sie oder eine ihnen nachgeordnete Behörde oder Einrichtung den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für die Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Dezember 1965 (GV. NW. 1966 S. 3) außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund des § 126 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339), sowie
§ 79 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848),
- b) auf Grund des § 180 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344).

Düsseldorf, den 21. Juli 1970

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 580.

Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid

Vom 15. Juli 1970

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen — als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von (Hüttental-) Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis (Kreuztal-) Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid bis zum 31. Dezember 1970 verlängert.

Düsseldorf, den 15. Juli 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. B e i n e

— GV. NW. 1970 S. 581.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.